

Ausgabe 2 | 24.1.2023

Lieferkettenprobleme der öö. Industrie - Ein Überblick

Die aktuellen Krisen der heutigen Zeit, wie die Corona- und Ukraine Krise, setzen Unternehmen zunehmend unter Druck. Sie erfolgen nämlich nicht getrennt nacheinander, sondern gleichzeitig. So ist es für Unternehmen, im Gegensatz zur Pre-Cononazeit, heute nicht mehr selbstverständlich alle ihre Rohstoffe planbar in kurzer Zeit zu beschaffen. Derzeit wird die Wirtschaft von (internationalen) Lieferkettenproblemen geprägt. Doch wie sieht die Situation für die öö. Industrie aus? Auf Basis einer [Umfrage](#) zum Thema Lieferkettenproblematik vom Nov/Dezember 2022 kann Folgendes festgehalten werden:

Derzeit sind 4 von 5 öö. Industriebetrieben von Problemen in ihrer Lieferkette betroffen. Für die Jahre 2019 oder früher gab es mit 1 Prozent eine zu vernachlässigende Betroffenheit. Vielmehr begann die Betroffenheit Jahr 2020 einzusetzen, und zwar zu knapp 30 Prozent. Für die meisten, und zwar zu 54 Prozent begannen die Auswirkungen im Jahr 2021. Für den fehlenden 16 Prozent erst im Jahr 2022.

Die Gründe der betroffenen Unternehmen hierfür sind vielfältig und komplex. Für knapp 60 Prozent ist Corona bzw. die daraus folgenden Auswirkungen eine Ursache. Die weltweiten Lockdowns mitsamt reduziertem Export (bspw. China) sowie deren Folgen traten für einige gleich, für andere aber auch erst etwas zeitverzögert ein. Hinzu kommt auch noch das Wiedererstarken der Wirtschaft, sodass viele Unternehmen zu selben Zeit viele Ressourcen benötigen. Dies ist insofern stimmig, da 60 Prozent von einem Mangel an Vormaterialien berichten. Darüber hinaus werden auch Preissteigerungen (57 Prozent) sowie Transportschwierigkeiten (55 Prozent) als Ursachen genannt.

Doch die auch Antworten hinsichtlich der faktischen Auswirkungen auf die Unternehmen selbst sind erwartungskonform. Nicht überraschend ist, dass 95 Prozent der Unternehmen an längeren Lieferfristen leiden. Einem Drittel davon wurde die Lieferzeit um bis zur Hälfte (zu vorher im Durchschnitt) erhöht. Ein weiteres Drittel erleidet eine Steigerung der Lieferzeit bis zur Verdoppelung. Das letzte Drittel hat mit einer Verdreifachung oder noch höherer Lieferzeit zu kämpfen. Erwartbar waren auch Unsicherheiten bei der Preisfestsetzung (77 Prozent). Zurückzuführen ist dies auf die Preisbestimmung zum Datum der Lieferung. Knapp 36 Prozent der Unternehmen wurde Bestellungen lieferantenseitig gekürzt, ca. 18 Prozent wurden Bestellungen sogar schon gänzlich abgelehnt. Andere Auswirkungen waren notwendige (Teil-) Ablehnungen von Kundenaufträgen (22 Prozent) oder auch Liquiditätssengpässen (14 Prozent).

Der Umgang der Unternehmen mit der Liefersituation ist einigermaßen gleich. Über 90 Prozent geben ihre Bestellungen frühzeitiger ab. 73 Prozent der betroffenen Unternehmen haben bereits ihre Lagerkapazität sowie 45 Prozent die Auftragsbestellungen erhöht. Jedes zweite Unternehmen versucht eine Risikominimierung durch eine verstärkte Diversifizierung ihrer Lieferanten. Weitere Abhilfemaßnahmen sind ua. Effizienzsteigerungen in der Produktion sowie der vermehrte Einbau juristischer Klauseln mit jeweils 16 Prozent.

Ein Ausblick auf die erwartete Entspannung der Situation wurde ebenfalls abgefragt. 85 Prozent der betroffenen Unternehmen meinen, dass sie sich die Situation in spätestens 3 Jahren wieder beruhigt. Der Rest rechnet mit einer Besserung in 3-5 Jahren (12 v) bzw. gar nicht mehr (3 Prozent).

„Die Industrie braucht Sicherheit- und zwar auf mehreren Ebenen. Abseits von horrenden Energiekosten sind Preisunsicherheiten Gift für ein planbares Kalkulieren. Darüber hinaus müsse sich

WIR SIND INDUSTRIE

die Politik für eine Entspannung der Lieferkettensituation einsetzen. Diese jedoch zumindest nicht mit praxisfremden Gesetzen weiter belasten,“ betont Spartenobmann Erich Frommwald.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. All-in-Vereinbarung: Ruhen des Mehr- und Überstundenanteils während Elternteilzeit

Der Kläger ist seit 2016 bei der beklagten Gesellschaft mit 38,5 Wochenstunden beschäftigt. Er bezog zuletzt ein All-in-Gehalt von EUR 8.028,32,-- und war laut Dienstvertrag verpflichtet, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse monatlich im Durchschnitt 25 Mehr- und Überstunden zu leisten. Am 20.5. 2020 trat der Kläger eine Elternteilzeit zu 30,75 Stunden an. Die Arbeitgeberin kürzte daraufhin für diese Zeit sein Gehalt auf EUR 5.280,66,-- brutto monatlich.

Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer Differenzzahlungen von Juni bis Oktober 2020, da das Gehalt unrichtig berechnet worden sei. Der auf Mehr- und Überstunden entfallende Anteil des All-in-Gehalts sei nicht bestimmbar, weswegen das All-in-Gehalt nur verhältnismäßig im Ausmaß der Stundenreduktion zu kürzen sei und daher EUR 6.412,23,-- brutto betrage.

Laut den Vorinstanzen ist der Anteil der zu leistenden Mehr- und Überstunden im vorliegenden Fall jedoch bestimmbar, sodass dieser Teil während der Elternteilzeit ruht. Der Dienstvertrag enthalte in Form der Angabe von 25 Stunden monatlich einen geeigneten Anknüpfungspunkt dafür, welche zeitlichen Mehrleistungen durch das All-in-Gehalt pauschaliert mindestens abgegolten sein sollen. Zwar decke das weit überkollektivvertragliche All-in-Gehalt des Klägers vereinbarungsgemäß auch noch andere Entgeltbestandteile ab, dies schließe aber die Zuordnung eines bestimmbar Anteils für Mehr- und Überstunden nicht aus. In diesem Umfang bestehe kein wesentlicher Unterschied zu einem reinen Mehr- und Überstundenpauschale. Da im Dienstvertrag keine Angabe des Grundgehalts und keine Gewichtung des Überstundenanteils und der sonstigen mit dem Pauschale abgegoltenen Leistungen enthalten seien, komme nach § 915 ABGB nur die für den Kläger günstigste Berechnungsvariante mit dem niedrigstmöglichen, dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt entsprechenden Ansatz für die herauszurechnenden Mehr- und Überstunden infrage. Die Vorinstanzen gaben daher dem Klagebegehren mit EUR 1.806,67,-- brutto teilweise statt und wiesen das Mehrbegehren ab.

Der OGH betätigte nun diese Rechtsansicht und führt dazu zusammengefasst aus:

Der OGH ist in der Entscheidung vom 24.6. 2015, 9 ObA 30/15z, ARD 6461/6/2015, im Fall einer vereinbarten Überstundenpauschale zum Ergebnis gekommen, dass von der Weiterzahlungspflicht des Arbeitgebers während einer Elternteilzeit nicht das Entgelt für die Leistung von Überstunden umfasst sei. Ein gänzlicher Wegfall der Überstundenleistung durch längere Zeit hindurch aufgrund eines gesetzlichen Verbots führe zum Ruhen des Anspruchs während der Zeit des Verbots, weil die Grundlage für die Vereinbarung einer Überstundenpauschale in der beiderseitigen Annahme liege, dass solche Überstunden auch tatsächlich geleistet werden "dürften".

Im vorliegenden Verfahren liegt eine All-in-Vereinbarung vor. Übliches Charakteristikum einer solchen ist, dass keine bestimmte Anzahl, sondern alle Überstunden miteingeschlossen sind ("echtes" All-in). Schließt das Gesamtentgelt neben dem Grundgehalt nur eine bestimmte Anzahl an Überstunden ein, sind darüberhinausgehende Überstunden auch dann gesondert abzugelten, wenn das vereinbarte Gesamtentgelt diese Überstunden noch abdecken würde ("unechtes" All-in).

Die Frage, ob die Grundsätze der Entscheidung 9 ObA 30/15z auch auf unechte All-in-Verträge übertragbar sind, wird im Schrifttum überwiegend bejaht.

BILDUNG & ARBEIT

Der OGH hat sich jüngst in der Rechtssache OGH 28.9. 2022, 9 ObA 83/22d der Auffassung angeschlossen, dass während der Elternteilzeit bei All-in-Vereinbarungen (nur) jener Teil des Arbeitsentgelts ruht, der über das Grundentgelt hinaus für die Leistung von Mehr- und Überstunden bezahlt wird. Tatsächlich dann während der Elternteilzeit geleistete Mehr- und Überstunden sind im Wege der Einzelverrechnung abzugelten.

Maßgeblich ist danach der objektive Erklärungswert einer Willensäußerung. Wurden im Dienstvertrag die Anzahl der Mehr- und Überstunden festgehalten, die mit dem jeweiligen Gehalt abgegolten werden, ist die All-in-Vereinbarung so zu verstehen, dass diese von ebenfalls pauschal abgegoltenen weiteren Mehrleistungen und sonstigen Bezügen abgrenzbar und ausreichend bestimmt sind.

Die hier zu beurteilende All-in-Klausel unterscheidet sich vom Anlassfall der Entscheidung 9 ObA 83/22d insoweit, als nicht eine bestimmte Anzahl von monatlichen Überstunden als im Fixgehalt inkludiert bezeichnet wurde, sondern die Formulierung lautet, es werde "davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 25 Mehr- und Überstunden pro Monat geleistet werden".

Die Interpretation der Vorinstanzen, dass auch diese Formulierung objektiv betrachtet so verstanden werden muss, dass Überstunden in diesem Ausmaß vom Arbeitgeber verlangt werden können, bei Bedarf zu leisten sind und mit dem Fixgehalt pauschal abgegolten werden, ist schlüssig und nicht rechtsirrig.

Tatsächlich steht auch nicht fest, dass die laufend erbrachte Mehr- und Überstundenleistung des Klägers von diesem Durchschnitt wesentlich und dauernd nach unten abgewichen ist. Der vorliegende All-in-Vertrag lässt damit eine ausreichende Abgrenzung eines bestimmten Überstundenanteils in zeitlicher Hinsicht, der pauschal abgegolten werden soll, zu.

Es verbleibt damit die Frage, welcher Teil des Gesamtentgelts auf die zeitlichen Mehrleistungen anzurechnen ist. Der Kläger argumentiert, dass die Parteien nach den Feststellungen überhaupt kein Grundgehalt, insbesondere auch nicht in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestgehalts, vereinbart haben. Diesem Einwand haben die Vorinstanzen schlüssig entgegengehalten, dass er nur auf den das kollektivvertragliche Mindestentgelt übersteigenden Teil der Vereinbarung zutrifft. Bis zur Höhe des Mindestentgelts ist eine für 25 Mehr- und Überstunden gebührende Entlohnung eindeutig betraglich bestimmbar, weil die Streitteile im Dienstvertrag davon gar nicht wirksam nach unten abweichen hätten können.

Die Revisionsbehauptung des Klägers, die Berechnung auf Basis dieser Rechtsansicht wäre kompliziert, sodass ein Dienstnehmer, der sein Entgelt bei der Inanspruchnahme der Elternteilzeit vorweg kalkulieren will, mit einem solchen Ergebnis nicht rechnen hätte können, ist nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis verbleibt dem Arbeitnehmer durch das Herausrechnen (nur) des niedrigstmöglichen, dem Mindestlohn entsprechenden Überstundenpauschales aus dem All-in-Gehalt seine gesamte kollektivvertragliche Überzahlung auch als Basis für das aliquote Teilzeitentgelt.

Der Revision war daher nicht Folge zu geben.

OGH 24.10.2022, 8 ObA 22/22a

BILDUNG & ARBEIT

2. Zukunftsforum Oberösterreich 2023

Energie, Mobilität, Arbeit - So gestalten wir den Wandel

Alles fließt - das wussten schon die alten Griechen. So gesehen ist die Transformation ein natürlicher Zustand, vor allem für Unternehmen. Trotzdem haben wir den Eindruck: Energie, Mobilität, Arbeitsmarkt, Digitalisierung - von allen Seiten zerran neue Ansprüche an Etabliertem, Gewohntem, Bewährtem. Beim Zukunftsforum Oberösterreich 2023 geht es darum, wie wir die Transformation erfolgreich gestalten: mit neuen Technologien, Produkten, Geschäftsmodellen, die veränderte Markt- und Kundenbedürfnisse erfüllen. Wir zeigen Best-Practice-Beispiele, schaffen Raum für Austausch und frische Ideen.

Programmübersicht - Dienstag, 28. März: Zukunft.Arbeit

14:30 Uhr Registrierung
15:00 Uhr Eröffnung
16:00 Uhr Parallelvorträge
<ul style="list-style-type: none"> • HR aus Sicht eines Start-ups • Der Weg zur agilen und veränderungsfähigen Organisation • Potenzialarbeit in der Oberbank: Erwartungen der Talente vs. Anforderungen der Organisation - ein Widerspruch?
17:30 Uhr Zusammenfassung im Plenum
18:00 Uhr Registrierung Forum.Arbeit
18:30 Uhr Forum.Arbeit
Neue Normalität in der Arbeitswelt - Anforderungen an die Arbeitsmarktpolitik und die HR in Zeiten multipler Transformationen

[Hier](#) gelangen Sie zur Anmeldung.

3. NEU: Labortechnik im Ausbildungsprogramm der Dualen Akademie

Durch die Bildungsinnovation der Wirtschaftskammer OÖ, der Dualen Akademie, wird seit 2018 ein kompaktes, qualitätsgesichertes Trainee-Programm speziell für AHS-Maturant:innen angeboten. 2022 war der Startschuss zur bundesweiten Ausrollung, denn gut ausgebildete Fachkräfte werden gerade in den kommenden Jahren immer mehr gebraucht.

Für den nächsten Lehrgang (Start ab Mai 2023) ist eine Erweiterung des Ausbildungsangebots geplant und deshalb freuen wir uns, Ihnen bei der digitalen Präsentation den Beruf Labortechnik* im Ausbildungsprogramm der Dualen Akademie vorzustellen.

Ausgabe 2 | 24.1.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

*Für die fixe Aufnahme neuer Berufe im Ausbildungsprogramm der Dualen Akademie ist es erforderlich, dass österreichweit die Ausbildungsbetriebe pro Lehrgang ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Dies ist die Voraussetzung, um die Beschulung in eigenen Duale Akademie Berufsschulklassen ermöglichen zu können. Bei einer zu geringen Anzahl an Ausbildungsplätzen zum Stichtag 1.3.2023, kann der Beruf nicht in das Ausbildungsangebot mit aufgenommen werden.

Termin/Ort: Mittwoch, 1.2.2023 9:00 - 10:00 Uhr, online via [Teams](#)

Für eine bessere Planbarkeit, bitten wir Sie, uns unter „[Hier anmelden](#)“ bekannt zu geben, ob Sie teilnehmen.

4. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen

Mit diesem Seminar wissen Sie, auf welche Klauseln es tatsächlich bei Arbeitsverträgen ankommt. Obendrein lernen Sie rechtssicher zu formulieren. Arbeitsverträge bieten der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklausele, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

Termin/Ort: Mittwoch, 8.2.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis EUR 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6051>

ENERGIE

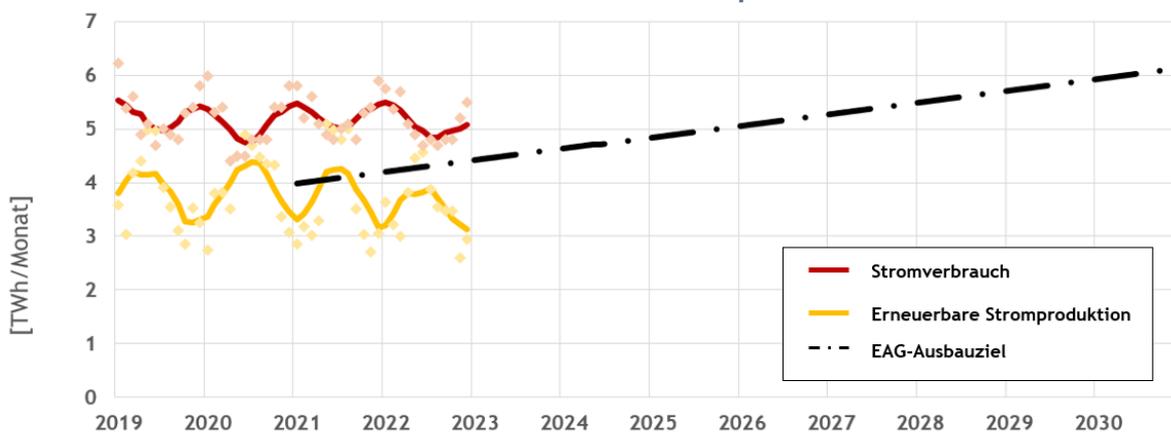
1. Erneuerbare Stromproduktion kommt in Österreich nicht vom Fleck

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ist in Österreich seit Jahren rückläufig. Diese unerfreuliche Tendenz folgt aus den Daten im WIFO-Dashboard „Energiedaten in Österreich“. Im Jahr 2022 wurden in Österreich etwa 43 TWh Strom aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik gewonnen. 2021 konnten 45 TWh erzielt werden, und 2020 fast 48 TWh.

Ausbauambitionen spiegeln sich noch nicht in der Produktion wider

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz will Österreich bis 2030 im Strombereich den Gesamtverbrauch national bilanziell zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Dazu soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh gesteigert werden, pro Jahr also um 2,7 TWh bzw. pro Monat um 225 GWh. „Die Zielvorgaben des ‚Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes‘ schlagen sich nicht in der tatsächlichen Stromproduktion nieder. Im Gegenteil: Statt 5,4 TWh mehr erneuerbarer Stromproduktion war zwischen 2020 und 2022 ein Rückgang um 5 TWh zu beobachten“, stellt Ernst Spitzbart, Energiesprecher der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fest.

Stromverbrauch / erneuerbare Stromproduktion / EAG-Ziel



Darstellung: sparte.industrie WKOÖ auf Basis WIFO Energiemonitor, 13.01.2022.

WIR SIND INDUSTRIE

Dieser signifikante Rückgang um mehr als zehn Prozent binnen zwei Jahren ist vor allem auf eine reduzierte Gewinnung aus Wasserkraft (2020: 39 TWh, 2021: 37 TWh, 2022: 35 TWh) zurückzuführen. Die Windkraft stagnierte im selben Zeitraum bei etwa 7 TWh. Die Photovoltaik spielt mit einem Beitrag unter 1 TWh noch keine signifikante Rolle.

Ambitionierte Ziele in Gefahr

„Fakt ist, dass die Anstrengungen zum Ausbau erneuerbarer Stromproduktion erheblich beschleunigt werden müssen. Bei dem aktuellen Tempo sind die ehrgeizigen Ziele 2030 völlig außer Reichweite. Wenn nachhaltige Lösungen in der Genehmigungsschleife stecken, kann die Energiewende nicht gelingen. Es war daher dringend notwendig, dass die Regierung endlich die Reform des UVP-Gesetzes vorgestellt hat. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, haben zudem leistungsstarke Netze und Speicher höchste Priorität. Die hohen Spitzenleistungen müssen durch leistungsfähige Netze

ENERGIE

aufgenommen und in groß dimensionierten Speichern gepuffert werden. Industrielle Prozesse müssen eine zentrale Rolle bei der künftigen Netzreserve spielen“, so Spitzbart.

2. Erdgasfund in Molln: sachliche Prüfung und rasche Entscheidung notwendig

Mitte Jänner wurde ein mutmaßlicher großer Erdgasfund in Molln bekannt. An die 22 Mrd. Kubikmeter Erdgas werden in etwa 2000 Metern Tiefe vermutet, mit dieser Menge könnte ganz Österreich fast drei Jahre lang mit Gas versorgt werden. Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich begrüßt grundsätzlich jede Initiative, die die Resilienz der heimischen Energieversorgung erhöht.

Heimische Gasproduktion seit Jahren rückläufig

„Die heimische Gasproduktion ist seit Jahren stark rückläufig. Im Juli 2018 wurde letztmals mehr als 1 TWh pro Monat gefördert. Im Jahr 2022 schwankte dieser Wert zwischen 0,5 und 0,7 TWh. Das entspricht etwa einem Zehntel des österreichischen Verbrauchs und ist somit weniger, als in Österreich alleine für die Stromproduktion verbraucht wird“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

„Jede Kilowattstunde Energie, die in Österreich oder in der EU erzeugt wird, reduziert unsere Abhängigkeit von unzuverlässigen Partnern und wirkt zusätzlich dämpfend auf die europäischen Energiepreise. Erdgas ist für die Grundversorgung des Industrielands Österreich eine zwingend notwendige Brückentechnologie. Auch die Europäische Kommission hat Erdgas zu Recht in der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt. Für die Stromproduktion und die Industrie sind wir noch viele Jahre auf Erdgas angewiesen. Es muss daher legitim sein, über eine heimische Produktion zu diskutieren“, sagt Frommwald.

Nationale Produktion hat Vorteile gegenüber LNG

„Schließlich ist eine heimische Produktion finanziell, strategisch und klimapolitisch attraktiv. LNG-Gas, das als Ersatz für russisches Gas beschafft wird, wird oft per Fracking gefördert, bei tiefsten Temperaturen verflüssigt, über weite Strecken per Schiff transportiert und schließlich in einem europäischen Nachbarland ins Gasnetz eingespeist. All diese Prozesse sind sehr energieintensiv. Eine heimische Förderung wirkt kostendämpfend, erhöht die nationale Resilienz und wirkt auch positiv auf das Klima, da der Energieaufwand für die Erdgasgewinnung gegenüber ausländischem Fracking beträchtlich geringer ist“, ist Frommwald überzeugt. Er richtet daher einen dringenden Appell an alle Beteiligten, die Genehmigung der Förderung einer sachlichen und strategischen Prüfung zu unterziehen und das Projekt damit rasch einer Entscheidung zuzuführen.

„Selbstverständlich ist dabei auf den umfassenden Erhalt der angrenzenden Naturschutzgebiete Rücksicht zu nehmen“, so Frommwald abschließend.

3. Erneuerbare Gase Gesetz: Erste Details vorgestellt

Um rasch aus russischen Gasimporten aussteigen zu können, die heimische Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Dekarbonisierung des österreichischen Gasmarkts zu beschleunigen, soll heimisches grünes Gas bis zum Ende des Jahrzehnts einen Anteil von über 10 Prozent des Gasverbrauchs beitragen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat rund um das geplante "Erneuerbare-Gase-Gesetz" (EGG) erste Details veröffentlicht.

ENERGIE

Massiver Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Gase geplant

Bis Ende 2030 sollen Versorger insgesamt zumindest 10,5 TWh der von ihnen in diesem Jahr an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase substituieren. Dafür müssen die Gasversorger einen jährlich steigenden Anteil (Quote) an erneuerbarem Gas verwenden. Im Jahr 2030 sollen dem Gas in Österreich somit 11 Prozent Grüngas beigemischt sein. Der Zielpfad für den Zeitraum 2031 bis 2040 wird per Verordnung festgelegt, wobei ein Zwischenziel von mindestens 15 TWh bis Ende 2035 erreicht werden soll. Bis 2040 ist eine vollständige Versorgung mit erneuerbarem Gas sicherzustellen.

Enorme Steigerungen binnen eines Jahres notwendig

Die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz bewegt sich in Österreich auf äußerst niedrigem Niveau und war zuletzt sogar rückläufig. Zwischen 2011 und 2022 wurden laut BMK zwischen 0,05 TWh und 0,17 TWh pro Jahr eingespeist. 2022 lag dieser Wert bei 0,14 TWh. Schon 2024 soll eine Beimischung von 1 Prozent - also etwa 1 TWh - erreicht werden, was einer Versiebenfachung gegenüber 2022 entspricht. In den Folgejahren sind die Ausbauziele sogar noch deutlich ambitionierter.

Servicestelle Erneuerbare Gase vorgestellt

Zum Erreichen dieses energiepolitischen Ziels der Bundesregierung soll die neue Servicestelle Erneuerbare Gase maßgeblich beitragen. Aufgabe der Servicestelle für erneuerbare Gase sei es, als zentrale Anlaufstelle und Vernetzungsplattform für Marktakteure aufzutreten, Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, Unterstützungsarbeit für Projektwerber zu leisten und Informationen für verschiedene Stakeholdergruppen zu liefern.

Die neue Servicestelle Erneuerbare Gase (SEG) versteht sich als unabhängige Informations- und Beratungseinrichtung rund um Fragestellungen der Produktion und des vermehrten Einsatzes erneuerbarer Gase. Damit sind sowohl Methan, als auch sämtliche andere erneuerbaren Gase wie Wasserstoff gemeint.

Im ersten Quartal 2023 startet das Projekt mit dem Launch der Website inkl. Kontaktmöglichkeiten, parallel dazu baut das Team der Österreichischen Energieagentur das Informations- und Beratungsangebot sukzessive auf bzw. aus.

Ausbau der heimischen Produktion ist eine Forderung der sparte.industrie

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich begrüßt grundsätzlich jede Initiative, die die Resilienz der heimischen Energieversorgung erhöht. Erneuerbare Gase sind dabei ein wichtiger Baustein. Sie können in Österreich erzeugt und gespeichert werden, schaffen regionale Wertschöpfung und verringern unsere Abhängigkeit von fossilen Importen. Erneuerbare Gase (sowohl Biomethan als auch erneuerbarer Wasserstoff) sind für die Dekarbonisierung vieler Industrieprozesse essentiell. Daher hat die Industrie großes Interesse daran, dass die Kapazitäten für erneuerbare Gase in den nächsten Jahren hochgefahren werden. Die ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien zu international wettbewerbsfähigen Kosten, insbesondere von regenerativem Strom und Wasserstoff, muss daher im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die zweite Hälfte der Legislaturperiode jene Priorität eingeräumt werden, die für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Industrie, vor allem der energieintensiven Industrie, unbedingt erforderlich ist. Nur so wird das Erreichen der ambitionierten Klimaziele auch tatsächlich möglich gemacht.

ENERGIE

4. EU-Plattform zur gemeinsamen Gas-Beschaffung nimmt Fahrt auf

Die EU-Plattform zur gemeinsamen Gas-Beschaffung nimmt Fahrt auf. Die Plattform wurde im April 2022 ins Leben gerufen, um sich vom russischen Gas abzuwenden und alle Mitgliedstaaten (und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft) bei der Sicherung der Gasversorgung für den Winter 2023/2024 zu unterstützen. Ziel der Plattform ist es, die Rolle der EU auf den globalen Energiemärkten zu stärken und die Energieversorgung durch zuverlässige Partner zu fairen Preisen für die EU-Bürger und die Industrie sicherzustellen, indem das politische Gewicht und das Marktgewicht der EU genutzt werden. Dies umfasst die Bündelung der Nachfrage und den gemeinsamen Einkauf, die Optimierung der Infrastrukturnutzung, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Industrie, sowie internationale Aktivitäten.

Plattform im Aufbau - erste Ausschreibung noch im Frühjahr geplant

Die am 19. Dezember 2022 angenommene Dringlichkeitsverordnung Verordnung (EU)2022/2576 des Rates bildet die Rechtsgrundlage für die Bündelung der EU-Gasnachfrage durch einen von der Europäischen Kommission ausgewählten Dienstleister, eine effizientere Nutzung der Infrastruktur, einschließlich der LNG-Terminals der EU, und fördert den gemeinsamen Einkauf. Die unmittelbare Priorität der Plattform besteht darin, die Operationalisierung der aggregierten Nachfrage und des gemeinsamen Einkaufs sicherzustellen, mit der Absicht, schon im Frühjahr 2023 eine erste Ausschreibungsrunde durchzuführen.

Das Hauptaugenmerk und die Dringlichkeit besteht aus Sicht der EU-Kommission vorerst darin, den Service Provider zu beauftragen, der die Infrastruktur mit Software für die Nachfrageaggregation und den gemeinsamen Einkauf versorgt. Die Industrie, die die Angebots- und Nachfrageseite vertritt, soll eine zentrale Rolle bei der Einrichtung und Operationalisierung des gemeinsamen Gaseinkaufs spielen.

Bildung von Konsortien für EU-Unternehmen möglich

In der Verordnung wird auf die Möglichkeit für EU-Unternehmen verwiesen, Konsortien zu bilden, um Verträge mit Lieferanten schließen zu können. Aus energiepolitischer Sicht sieht die Kommission Vorteile darin, die Verhandlungen zu erleichtern, um möglicherweise bessere Gaspreise für Unternehmen zu erzielen, die freiwillig in die Nachfragebündelung eingetreten sind. Daher wird die Kommission den Prozess der Bildung eines Konsortiums erleichtern, was dazu beitragen würde, die Nachfragemengen zu aggregieren und die Verhandlungsmacht der europäischen Unternehmen gegenüber internationalen Gaslieferanten zu stärken und gleichzeitig die Einhaltung des Wettbewerbs sicherzustellen.

Unternehmen, die sich freiwillig zur Gründung eines Konsortiums bereit erklären, können innerhalb der Grenzen der EU-Wettbewerbsregeln gemeinsam Einkaufsbedingungen wie Mengen, Preise oder Lieferorte und -zeiten aushandeln. Die Kommission wird die Industrie dabei unterstützen, die Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln durch das Konsortium bzw. die EU-Wettbewerbsregeln durch eine spezielle Task Force sicherzustellen.

Der Prozess der Bildung eines Konsortiums steht allen Gasunternehmen und Gasverbrauchern offen, die förderfähige Teilnehmer der Plattform sind (siehe Verordnung). Es ist aus Sicht der EU-Kommission ratsam, so früh wie möglich ein Konsortium zu bilden, noch bevor die erste Ausschreibung für die Nachfrage vom Dienstleister gestartet wird. Angesichts des engen Zeitplans sollten die Unternehmen, die an einem Konsortium interessiert sind, ihr Interesse bereits im Januar 2023 bekunden

ENERGIE

Jedes Gasunternehmen der EU oder der Energiegemeinschaft (Gashandel oder Gaseinkauf) sowie jedes Unternehmen, das Gas verbraucht (genannt werden z. B. Keramikindustrie, Düngemittelindustrie), kann sich allein oder durch Beitritt zu einem Konsortium an der Nachfragebündelung und dem gemeinsamen Einkauf von Gas beteiligen. Im Rahmen der Validierung von Unternehmen wird gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates besonderes Augenmerk auf deren Eigentumsverhältnisse, Kontrollstrukturen und das Bestehen restriktiver Maßnahmen gelegt.

Die Kommission wird die Aggregation unter Verwendung eines Diensteanbieters mit Unterstützung eines IT-Tools organisieren, um Nachfrage- und Angebotsangebote zu sammeln und abzugleichen. Der Dienstleister veröffentlicht über das spezielle IT-Tool die aggregierte Nachfrage und organisiert Ausschreibungen, um Angebotsangebote zu erhalten. Nach der Abstimmung von Nachfrage und Angebot können Unternehmen freiwillig Verträge mit den Gaslieferanten abschließen. Die Unternehmen können dies einzeln oder gemeinsam tun, indem sie ein "Gaseinkaufskonsortium" gründen. Dies soll insbesondere für kleinere Akteure und Binnenländer mit weniger globaler Reichweite oder Verhandlungsmacht von Vorteil sein.

Industry Advisory Board formt technische Aspekte der Plattform mit

Darüber hinaus wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der Industrie im Rahmen der Industry Advisory Group fortsetzen. Die Industry Advisory Group ist die wichtigste Plattform für Feedback zu wichtigen technischen Aspekten der Plattform. In früheren Treffen ging es beispielsweise um die Standardisierung der zu handelnden Produkte, den Prozess und den Dienstleister für Nachfrageaggregation und gemeinsamen Einkauf, (finanzielle) Anreize und Konsortien.

Es wurde auch vorgeschlagen, einen Auktionskalender zu haben, der die Möglichkeit bietet, Anpassungen vorzunehmen, um besser auf die Bedürfnisse von Käufern einzugehen. Die Frage des Zugangs zur Infrastruktur (Slots an Regasifizierungsterminals, Pipelines usw.) wird lt. Protokoll wahrscheinlich zu einem impliziten Auswahlkriterium für Käufer werden, da nur diejenigen, die diese Rechte besitzen, tatsächlich kaufen könnten. Die Tatsache, dass Infrastruktur gebucht wird, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sie genutzt wird - und in einigen Fällen auch nachträglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Weitere Informationen zur EU Energy Platform finden Sie unter folgendem [Link](#).

5. Netztarife: weitere Erhöhung des Budgetzuschuss angekündigt

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 18.1. die Erhöhung der Bezuschussung der Netzverlustentgelte (Strom) beschlossen. Um in der derzeit für Haushalte und Unternehmen angespannten Lage unverhältnismäßige Kostenbelastungen für Endkunden abzumildern, wird der Bund einen Teil der erhöhten Netzverlustkosten übernehmen. Eine diesbezügliche Änderung des ElWOG wurde bereits im Parlament beschlossen. Die Abfederung der drastisch gestiegenen Netzkosten war eine der Hauptforderung der sparte.industrie, die nun weitgehend erfüllt wird.

Die Bundesregierung hat eine Erhöhung von 60 Prozent auf 80 Prozent der Mehrkosten sowie die Ausweitung auf das gesamte Jahr 2023 beschlossen. Statt der geplanten 260 Mio. Euro werden bis zu

ENERGIE

675 Mio. Euro bereitgestellt Ein entsprechender Antrag wird im nächsten Plenum des Nationalrats vorgelegt werden.

Die sparte.industrie begrüßt den nun angekündigten zweiten Schritt der Bundesregierung ausdrücklich, denn die bisherigen Ankündigungen waren gerade gegenüber der deutschen Lösung wenig energisch. Die deutsche Bundesregierung wird - neben der Strom- und Gaspreisbremse die Netzentgelte für das gesamte Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisieren. Dafür nimmt sie EUR 12,84 Milliarden in die Hand. Details zu den Energiepreisbremsen in Deutschland finden Sie unter folgendem [Link](#).

6. Rahmenvertrag für Demandside-Response-Produkt vorgestellt

Im Zuge der Umsetzung der [europäischen Notfallmaßnahmen-Verordnung als Reaktion auf die hohen Energiepreise](#) sowie auf Basis des am 13.12.2022 im österreichischen Parlament beschlossenen [Stromverbrauchsreduktionsgesetzes - SVRG](#) bringt die APG ein neues "Demand-Side-Response Stromsparprodukt" auf den Markt. Ziel ist es, den Verbrauch werktags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 19.00 Uhr um durchschnittlich mindestens fünf Prozent zu reduzieren.

Genehmigung durch EU-Kommission liegt vor

Vergangene Woche genehmigte die EU-Kommission dieses Vorhaben, das Österreich etwa 100 Mio. Euro kosten wird. Es handle sich um die erste Maßnahme zur Reduktion des Spitzenstromverbrauchs, die auf Grundlage des Rahmens für staatliche Beihilfen in Krisensituationen genehmigt worden sei, teilte die EU-Kommission mit. Mit Hilfe der Beihilfe sollen der Stromverbrauch in nachfrageschwache Stunden verlagert und damit die Preise gedämpft werden.

Produkt für Unternehmen mit großem Stromverbrauch

Das Angebot richtet sich an alle Unternehmen mit großem Stromverbrauch und einer gewissen zeitlichen Flexibilität der Last. Um an den Ausschreibungen des Demand-Side-Response Produkts zur Stromverbrauchsreduktion teilnehmen zu können, muss ein Anbieter die folgenden Kriterien erfüllen:

- Zählpunkt mit einem Lastprofilzähler
- Ermächtigung des Anschlussnetzbetreibers, die Lastzählwerte an APG zu übermitteln
- Stromverbrauch muss prognostiziert und gezielt reduziert werden können
- An APG muss vor Abruf ein Prognosefahrplan übermittelt werden können
- Anbieter muss eine Stromverbrauchsreduktion von mindestens 2 MWh erfüllen können (Mindestgebotsgröße)
- Unterzeichnung des Rahmenvertrags sowie der Stammdatenblätter

Rahmenvertrag nun online

ENERGIE

Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine grundlegende Vorbedingung, um für die Teilnahme an den Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion zugelassen zu werden. Der Rahmenvertrag ist für alle Anbieter gleich und regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungsverfahren, die Zuschlagserteilung, den Abruf, die Überprüfung der Erbringung und die Vergütung der Stromverbrauchsreduktionen. Die Unterzeichnung des Rahmenvertrags verpflichtet den Anbieter noch nicht zu einer konkreten Bereitstellung einer Stromverbrauchsreduktion im Rahmen einer Ausschreibung, d.h. zur Angebotslegung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Partner wird der Anbieter jedoch als akkreditierter Anbieter geführt und hat die Möglichkeit an den Ausschreibungen der Stromverbrauchsreduktion teilzunehmen.

Für die Teilnahme wird auch ein Zugang zum Ausschreibungssystem TTS der APG benötigt. Dazu muss das Unternehmen sowie die operativen Mitarbeiter (max. drei) mittels Stammdatenblatt "Unternehmen" bzw. Stammdatenblatt "Mitarbeiter" im TTS registriert werden. Nach erfolgreicher Registrierung übermittelt APG alle notwendigen Daten und technischen Hilfsmittel für den Zugang zum TTS. Die Stammdatenblätter sind dem Rahmenvertrag als Anlagen beigefügt.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Vertrag finden Sie unter folgendem [Link](#).

7. BMK arbeitet an nationalem Netzinfrasturplan

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erarbeitet aktuell den integrierten Netzinfrasturplan (NIP). Die Ausarbeitung ist bereits im [Erneuerbaren Ausbau Gesetz](#) (EAG) § 94 bis 96 festgelegt.

Integrierte Gesamtbetrachtung als Basis für Energieraumplanung

Eine erfolgreiche und sichere Energiewende erfordert die verschränkte Planung der Energieinfrastruktur unter Nutzung von Synergien und Wechselwirkungen zwischen Energieträgern (Sektorkopplung). Ziele des NIP sind daher

- die Modernisierung der Energieinfrastruktur für den langfristigen und kontinuierlichen Erhalt der Versorgungssicherheit,
- die Koordinierung des Netzausbaus mit dem Ausbau von Anlagen zur Speicherung von erneuerbarem Strom und Gas (Berücksichtigung nationaler Strom- und Gasinfrastrukturpläne),
- die kosteneffiziente Umsetzung der Energieinfrastruktur sowie
- die strategische Umweltprüfung zur Überprüfung der Umweltauswirkungen bei der Infrastrukturplanung.

Neben der Bestandsaufnahme der aktuellen Energieinfrastruktur erfolgt auch eine Prognose des zukünftigen Energieverbrauchs, der zukünftigen nationalen Energieaufbringung sowie der damit verbundenen Netznotwendigkeiten. Der NIP soll dabei Flexibilitätsoptionen, saisonale

ENERGIE

Speicherung und Sektorkopplungspotenziale sowie die notwendige Wasserstoffinfrastruktur aufzeigen. Nicht dargestellt werden lokale Ausweisung von Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern oder Planungen auf Projektebene. Diese Detailplanung liege bei den Ländern und Gemeinden.

Im April soll der NIP so weit vorliegen, dass Stellungnahmen möglich sind. Die Veröffentlichung muss gemäß EAG bis 30.6.2023 erfolgen.

8. Koordinierter Netzentwicklungsplan Gas: Stellungnahme bis 29.1. möglich

Als Marktgebietsmanager erstellt die AGGM jährlich in Abstimmung mit den österreichischen Fernleitungsnetzbetreibern einen "Koordinierten Netzentwicklungsplan" (KNEP) für den Planungszeitraum von jeweils 10 Jahren. Nach Genehmigung des Koordinierten Netzentwicklungsplans wird dieser veröffentlicht.

Ziele des Koordinierten Netzentwicklungsplans sind insbesondere

- die Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien
- die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur)
- die Deckung der Transporterfordernisse
- die Pflicht zur Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet

Das Kapazitätsszenario für den Koordinierten Netzentwicklungsplan 2022 wurde mit E-Control Austria abgestimmt. Unverbindliche Kapazitätsanfragen von Netzbenutzern und Projekteinsmeldungen von angrenzenden Netzbetreibern können fortlaufend bei den FNB Gas Connect Austria GmbH (www.gasconnect.at) und Trans Austria Gasleitung GmbH (www.taggmbh.at) eingebracht werden.

Im Zuge der Planung wurden Projekte entwickelt, mit denen die angefragten Kapazitäten bereitgestellt werden können.

Die Konsultation zum KNEP 2022 findet noch bis 29.01.2023 statt. Den Bericht des Koordinierten Netzentwicklungsplanes 2022 können Sie unter folgendem Link abrufen: [KNEP22_Bericht_A1 \(PDF, 6500 KB\)](#).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens 29.01.2023 an netzplanung@aggm.at. Die Stellungnahmen werden nach Beendigung der Konsultation auf der Website der AGGM veröffentlicht.

ENERGIE

9. Veranstaltung des Klima- und Energiefonds: Daten-Service-Ökosystem für die Energiewende

Im Zuge der Leitprojekt-Ausschreibung „Daten-Service-Ökosystem für die Energiewende“ findet am 31.1.2023 eine Informations- und Vernetzungsveranstaltung in der FFG statt.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) stellt für das Leitprojekt 3 Millionen Euro bereit und lädt Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Digitale Technologien und Energiewirtschaft zur Beteiligung ein.

Ort: Haus der Forschung, 1090 Wien, Sensengasse 1

Datum: 31.01.2023, 10:00 - 14:00

[Anmeldungslink](#)

Der Anmeldeschluss ist 30.1.2023, 9:00 Uhr. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Die Veranstaltung informiert über die Ziele und Anforderungen der Ausschreibung sowie zum Förderinstrument und der Kostenallokation. In einem anschließenden Q&A Slot mit BMK und FFG können offene Fragen zur Ausschreibung diskutiert werden.

Danach bietet ein kurzer **Workshop** Gelegenheit, **Projektideen vorzustellen und sich mit den Teilnehmenden zu vernetzen** bzw. potenzielle Projektpartnerinnen und -partner zu finden. Bei einem abschließenden Fingerfood Buffet können Ideen und Austausch weiter vertieft werden.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontaktpersonen:

Mag. Dr. Anita Hipfinger: anita.hipfinger@ffg.at

Dr. Ana Almansa: ana.almansa@ffg.at

10. E-Control aktualisiert "Sonstige Marktregeln Strom"

Die E-Control weist darauf hin, dass die neue Version der Sonstigen Marktregeln (SoMa) Strom „Fahrpläne“ Version 6.5 veröffentlicht wurde und mit 23.1.2023 in Kraft getreten ist (Details siehe [Link](#)).

Das Kapitel Fahrpläne der Sonstigen Marktregeln Strom (SoMa) regelt den im Rahmen des Bilanzgruppensystems vorgesehenen Energieaustausch zwischen den Bilanzgruppen (BG) innerhalb einer Regelzone (RZ) und über Regelzonen-, Regelblock- und Staatsgrenzen hinweg. Dieser wird in Form von Fahrplänen (FP) abgewickelt. Neu ist, dass in diesem Kapitel der Austausch von Fahrplandaten (Stromerzeugungs-/Verbrauchsfahrplänen und Verfügbarkeitsfahrplänen) signifikanter

AUSGABE 2 | 24.1.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Netznutzer (SNN) gemäß Art. 46, 49, 52 und 53 der Verordnung (EU) 2017/1485, § 66 Abs. 3 ElWOG 2010 sowie § 6, 7 und 8 der SOGL Datenaustausch-V, geregelt wird.

Für allfällige Rückfragen bitte an die E-Mail-Adresse marktregeln-strom@e-control.at.

STEUERN UND FINANZEN

1. Sachbezugswerte-Verordnung: Wichtige Änderungen beim Aufladen von E-Autos und E-Bikes!

Alles Wissenswerte zur steuer- und beitragsrechtlichen Behandlung des Aufladens eines Elektrofahrzeuges sowie der Anschaffung einer Ladeeinrichtung finden Sie in nachfolgendem Beitrag, der von der ÖGK (Newsletter Nr. 1/Jänner 2023) publiziert wurde.

Elektrofahrzeuge

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer für Privatfahrten zu nutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass kombinierte Antriebstechniken, wie zum Beispiel Plug-in-Hybrid Systeme nicht zu den emissionsfreien Fahrzeugen zählen.

Aufladen

Kann der Dienstnehmer beim Dienstgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen.

Wird ein dienstnehmereigenes (privates) Elektrofahrzeug unentgeltlich aufgeladen, liegt ebenso kein Sachbezug vor.

Ersatz der Ladekosten

Ersetzt oder trägt der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen eines firmeneigenen Elektrofahrzeuges, ist seit 1.1.2023 kein Sachbezug anzusetzen, wenn

- die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden, oder
- die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sicherstellt. Als Kostenersatz sind für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/Kilowattstunde anzusetzen. Ab dem Jahr 2024 ist der Strompreis vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30.11. jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts zu veröffentlichen.

Hinweis: Ist die verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2026 enden, für einen Kostenersatz von 30,-- Euro pro Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen.

STEUERN UND FINANZEN

Kostensätze des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges, stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (Lohnsteuerrichtlinien 2002, Randzahl 175b).

Ladeeinrichtung

Ersetzt der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug oder schafft er für den Dienstnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist nur der 2.000,- Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen.

2. Die Lieferantenerklärung

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Dieses Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

- Rechtlicher Hintergrund: Warum eine Langzeit-Lieferantenerklärung?
- Freihandelsabkommen: Wo gelten sie, wo nicht?
- Zolltarifnummer (HS-Code), Ursprungsregel und Listenregel
- Haftung, Kosten und Strafen vermeiden
- Konkrete Tipps für die Erstellung

Termine:

Do, 26.1.2023, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Di, 14.2.2023, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis:

EUR 75,- für WKOÖ-Mitglieder

EUR 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-5397>

TECHNOLOGIE

1. Neue Methode in der Quantentechnologie soll Messgenauigkeiten verbessern und Messzeiten verringern

Nach der Heisenbergschen Unschärferelation lassen sich zwei komplementäre Eigenschaften, also zum Beispiel die einzelnen Komponenten eines Magnetfeldes, nicht gleichzeitig beliebig genau bestimmen. Ein internationales Team von Wissenschaftlern hat nun ein neues Verfahren auf rund einem Dutzend Quantencomputern getestet, in dem mit verschränkten Kopien eines Quantenzustands mehrere Parameter gleichzeitig optimal bestimmt werden können.

In der Quantenwelt sind manche Größen unmittelbar voneinander abhängig, die Messung einer Größe beeinflusst auch die andere. Wird etwa ein Atom mit einem Laser zum Leuchten gebracht, um seine Position zu bestimmen, verändern die vom Atom absorbierten Photonen die Geschwindigkeit des Teilchens.

Im März dieses Jahres präsentierten Physiker der Universität Innsbruck bereits den ersten programmierbaren Quantensensor. Dieser erlaubt die optimale Messung eines einzelnen Parameters auf der jeweiligen Quantenmaschine. Theoretische Physiker der Australian National University in Canberra haben nun eine neue Methode entwickelt, mit der konjugierte Größen optimal parallel gemessen werden können. In einer internationalen Kooperation wurde diese Methode auf rund einem Dutzend Quantencomputern getestet.

Die neue Methode basiert darauf, dass mit einer oder mehreren Kopien eines Quantenzustands gemessen wird. Diese Kopien werden bei der Messung miteinander verschränkt. So können auch zwei Parameter eines Quantenzustands, die nicht kommutieren, gleichzeitig gemessen werden. Quantencomputer mit fehlerkorrigierten Qubits werden in Zukunft mit immer mehr Kopien gewinnbringend messen können. Die durchgeführten Messungen haben gezeigt, dass die Methode auch gut funktioniert, wenn viel Rauschen im Signal ist.

Quantentechnologien werden uns die Möglichkeit geben, viele physikalische Parameter noch genauer als bisher zu bestimmen. Als Beispiel sind bildgebende Verfahren in der Medizin zu nennen. Hier kommen überall Magnetfelder zum Einsatz. Eine Methode, die mehr als eine Komponente dieser Felder gleichzeitig misst, bietet große Vorteile gegenüber klassischen Methoden. Dadurch könnte beispielsweise die Untersuchungszeit verkürzt oder die Auflösung weiter verbessert werden.

2. Forum Maschinenbau 2023 - Maschinenbau im Wandel // digital, nachhaltig, resilient - geht sich das aus?

Der Maschinen- und Anlagenbau durchläuft aktuell einen tiefgreifenden Wandel. Seit mehreren Jahren werden im Kontext der digitalen Transformation Prozesse und Produkte mehr und mehr digitalisiert. Inzwischen muss sich die Branche aber auch mit Aspekten der Dekarbonisierung, der Neuordnung der Lieferketten, hohen Energie- und Rohstoffpreisen sowie einer grundlegenden Weiterentwicklung der eigenen Geschäftsmodelle auseinandersetzen. Die Frage ist, geht es sich aus, gleichzeitig digital, nachhaltig und resilient zu sein?

In jeder Herausforderung liegt auch eine Chance, Strategien, Prozesse und Technologien neu zu denken und das Unternehmen entsprechend auszurichten. Das Forum Maschinenbau 2023 gibt

AUSGABE 2 | 24.01.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Antworten auf diese Herausforderungen. Und dies branchenbezogen, praxisnah und ergänzt durch konkrete Unterstützungsmöglichkeiten des Innovationsnetzwerks der Business Upper Austria.

Datum: 26.01.2023, 10:00 - 17:00 Uhr

Ort: B&R Industrial Automation GmbH; B&R Straße 1, 5142 Eggelsberg

Normalpreis: EUR 298,00

Kosten für Partner und Mitglieder: EUR 198,00

Nähere Infos sowie das Programm finden Sie hier:

<https://www.mechatronik-cluster.at/veranstaltungen/detail/forum-maschinenbau-2023-maschinenbau-im-wandel-digital-nachhaltig-resilient-geht-sich-das-aus-26-01-2023>

3. Antrittsvorlesungen an der JKU am 30. Jänner 2023

Die Johannes Kepler Universität Linz lädt für 30. Jänner 2023, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professoren ein.

Die Referenten und nähere Informationen:

- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gruber, Institut für elektrische Antriebe und Leistungselektronik
“Don’t lose your bearing: Recent developments in magnetically levitated systems and bearingless drives“
- Univ.-Prof. Dr. Gerald Roman Berger-Weber, Institut für Polymer Processing and Digital Transformation
“Hybrid modeling of continuous and discontinuous polymer processing paving the way for digital process twins“

Datum: Montag, 30. Jänner 2023, 16:00 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Raum: Festsaal, Uni-Center, 1. Stock

Im Anschluss wird zu einem kleinen Empfang geladen. Um Anmeldung bis 20. Jänner 2023 unter www.jku.at/vas wird ersucht.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Großer Erfolg bei der Überarbeitung des UVP-Gesetzes

Am 11.01.2023 ist die Regierungsvorlage zur UVP-G-Novelle 2023 ins Parlament eingebracht worden.

Dank intensiver Verhandlungen seitens der WKO ist es gelungen, wesentliche Verbesserung zur dringend notwendigen "Transformation der Energieversorgung" zu erreichen. Daher wird dieser Entwurf von uns als wichtige Weichenstellung für Energiesicherheit und Umsetzung der Klimaziele mit Nachdruck begrüßt. Langwierige Verfahren, die über viele Jahre gehen, sollten damit der Vergangenheit angehören.

1. Erleichterungen/Beschleunigungen sind insbesondere:

- Bessere Strukturierung des UVP-Genehmigungsverfahrens: Vorbringen innerhalb eines Zeitplans, keine Wiederholungen, kein Zurück mehr zum Start. Behörde setzt angemessene Fristen, Vorbringen nach Fristablauf sind nicht zu berücksichtigen. **WICHTIG:** Bisher konnten neue Tatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Das ist künftig nicht mehr zulässig, lediglich Konkretisierungen sind erlaubt. Das muss jetzt alles vorab „auf den Tisch“.
- Präklusionsregelung für alle UVP-Verfahren: Wer nicht zeitgerecht (innerhalb der Auflagefrist) Einwendungen erhebt, verliert die Parteistellung.
- Rechtsmittelverfahren: Verfahrensverzögerungen durch „Nachschieben“ von Beschwerdegründen wird schwieriger.
- „Einfrieren des Stands der Technik“: Bereits beim Verfahrensbeginn und nicht erst bei der mündlichen Verhandlung, wie bisher. Das vermeidet unnötige Verfahrensschleifen, wenn sich zwischenzeitig der in Handbüchern, technischen Anleitungen, Leitfäden etc. festgelegte Stand der Technik geändert hat.
- Ökologische Maßnahmen:
 - Jene Gemeinde, in der die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, hat keine Parteistellung im UVP-Verfahren
 - Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt wurden, können angerechnet werden (Flächenpool)
 - Ausgleichszahlungen statt Maßnahmen sind möglich.
- "Zustellfiktion": Diese wichtige verfahrensbeschleunigende Maßnahme gilt auch für Bescheide in einem Änderungs-genehmigungsverfahren.
- Realistisches Szenario: Als Basis für Genehmigung anstelle eines Worst-Case-Szenarios. Das vermeidet überschießende Auflagen und unnötige Kosten.
- Digitalisierung: Zuschalten von Sachverständigen via Internet sowie Online- oder Hybridverhandlungen möglich.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Unterstützung für Projektwerber: Zeit- und kostenaufwändige Ermittlung von Grundlegendaten für Umwelterklärungen können eingespart werden, weil die Behörde dem Antragsteller alle bereits vorhandenen Umweltdaten zugänglich machen muss.
- Abnahmeprüfung nach Genehmigung: Die Behörde kann nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, kein erneutes „UVP-Hochamt“ mehr nötig.
- Immissionsneutralen Änderungen nach Genehmigung: Kein erneutes "UVP-Hochamt" mehr nötig, sondern Anzeigeverfahren reicht aus.
- Anpassung an technologischen Fortschritt nach Genehmigung: Kein erneutes "UVP-Hochamt" mehr nötig, sondern Anzeigeverfahren reicht aus. Beispiel: Bei Windparks sind Anlagentypen, die Inhalt des Genehmigungsantrags waren, am Markt oft nicht mehr verfügbar.
- Zusätzliche Beschleunigungen für „Energiewendevorhaben“:
 - Darunter fallen: Vorhaben der Energiewirtschaft, Rohrleitungen, Starkstromfreileitungen, Tiefbohrungen, Wasserwirtschaft einschließlich Pumpspeicherkraftwerke, die für ein Vorhaben erforderlichen Rodungen und Trassenaufhiebe, Eisenbahnausbau, usw.
 - Erleichterung, um nicht am Landschaftsbild zu scheitern.
 - Keine Blockade von Windkraftanlagen durch fehlende Widmung. Bestehen in einem Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen (im Einklang mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz-Zielen), braucht es keine Flächenwidmung. Besteht keine entsprechende überörtliche Raumplanung, genügt Zustimmung der Standortgemeinde.
 - „Vorhaben der Energiewende“ liegen im „besonderen öffentlichen Interesse“ und können daher leichter genehmigt werden.
 - Nach Vorliegen des erstinstanzlichen Genehmigungsbescheids kann zu bauen begonnen werden, außer es stehen zwingende öffentliche Interessen entgegen.
- Rasche Umsetzung: Erleichterungen, wie z.B. für immissionsneutrale Änderungen gelten auch für Vorhaben, für die ein Verfahren vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitet wurde.

2. Abgewehrte Verschärfungen sind insbesondere:

- Genehmigungskriterium Bodenverbrauch: Die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden sind möglichst gering zu halten ist, andernfalls die Genehmigung zu versagen ist. Vorlage eines „Bodenschutzkonzepts“ bei den Einreichunterlagen reicht nunmehr aus.
- UVP-Pflicht für PV-Freiflächenanlagen
- Verschärfung bei Parkplätzen (ohne Abfederung)
- Verschärfung bei Trassenaufhieben (hätte Leitungsbau erschwert)

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Weiterer Fahrplan:

Die Novelle soll am 16.02.2023 im Umweltausschuss behandelt und aller Voraussicht nach am 01.03.2023 im Plenum beschlossen werden.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[Erläuterungen](#)

[Gesetzestext](#)

[Folgeabschätzung](#)

[Textgegenüberstellung](#)

2. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 geht in Begutachtung

Medial bereits hinreichend angekündigt, hat die Bundesministerin für Justiz nunmehr nach innerkoalitionärer Einigung ihren Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 zur Begutachtung ausgesendet.

Ausdrücklich anzumerken ist, dass der Kurztitel irreführend ist, weil keineswegs nur das Korruptionsstrafrecht, sondern darüber hinaus auch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden sollen.

Die angestrebte Novelle kann als Spätfolge des sog. Ibiza-Skandals angesehen werden und stellt somit eine Anlassgesetzgebung dar. Es ist daher - entgegen den Erläuterungen - keineswegs unbestritten, dass eine derartige Ausweitung der Korruptionsbekämpfung tatsächlich notwendig ist

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zielsetzung des Entwurfs

Vorgeschlagen wird, so die Erläuterungen, die Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht nach folgenden Schwerpunkten vorzunehmen:

- Definition des „Kandidaten für ein Amt“ in einem neuen § 74 Abs. 1 Z 4d StGB und Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Kandidaten für ein Amt in § 304 Abs. 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs. 1a StGB (Bestechung);
- Einführung des Straftatbestands „Mandatskauf“ (§ 265a StGB);
- Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300.000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§§ 304-307b StGB);
- Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin oder des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.

„Der neue Tatbestand des Mandatskaufs (§ 265a StGB) bezweckt wie die übrigen Delikte des 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB die Reinheit und Freiheit bei der demokratischen

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Willensbildung (Eder-Rieder in SbgK StGB Vorbem §§ 261ff StGB Rz 1). Die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, dass Mandate in den allgemeinen Vertretungskörpern nicht bloß gegen Entgelt erlangt werden können. In die verfassungsgesetzlich abgesicherte Betätigungsfreiheit politischer Parteien (vgl. § 1 Abs. 3 Parteiengesetz 2012) soll dadurch gerade nicht unzulässig eingegriffen werden. So hat sich der Verfassungsgesetzgeber bewusst dafür entschieden, das Betätigungsfeld politischer Parteien möglichst weit zu gestalten und ausdrücklich normiert, dass eine Beschränkung der Tätigkeit politischer Parteien durch besondere Rechtsvorschriften unzulässig ist. Dieser Schutz der Betätigungsfreiheit erstreckt sich dementsprechend auch auf den Prozess der>Listenerstellung für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. Das Antreten zu Wahlen ist unmittelbar Ausfluss der demokratischen Mitwirkung im Sinne des demokratischen Grundprinzips. Dieser Prozess und eine darauf resultierende Zuteilung von Mandaten wird daher als besonders geschützte Tätigkeit einer Partei angesehen. Diesem Gedanken folgend sollte der Vorgang der>Listenerstellung in keiner unzulässigen Weise beschränkt werden. Vielmehr verfolgt die neue Bestimmung des Mandatskaufs einen besonderen Schutz dieser Tätigkeit vor einer demokratieschädlichen Beeinflussung, was die Berührung der Betätigungsfreiheit von Parteien durch diesen neuen Straftatbestand rechtfertigt. Bestimmte Vorgaben zum Prozess einer>Listenerstellung für eine Wahl, die über das bloße Verbot der Leistung oder Annahme eines unzulässigen Entgelts für die Zuteilung eines Mandats hinausgehen, werden durch die neue Bestimmung nicht getroffen.

Aufgrund seiner Bedeutung im demokratischen Gefüge soll die Anwendung des neuen Tatbestands des Mandatskaufs und auch der §§ 304 Abs. 1a und 307 Abs. 1a StGB einer Evaluierung für den Zeitraum bis 31. Dezember 2027 unterzogen werden. Über diese Evaluierung ist dem Nationalrat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz spätestens bis zum 30. Juni 2028 ein Bericht vorzulegen. Im Bericht ist auch die Anzahl der in Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen geführten Verfahren (Anzeigen, anonyme Hinweise, Zurücklegungen von Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen von Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile, Rechtsmittelentscheidungen) anzuführen.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen im StGB sollen auch die Bestimmungen zur Wählbarkeit im Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (in der Folge „NRWO“) und im Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (in der Folge „EuWO“) verschärft werden.

Schließlich wird auch die Deckelung der Höhe eines Tagessatzes im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angehoben.“

2. Darstellung der Betroffenheit und der Auswirkung für die Wirtschaft, einschließlich der Betroffenheit der Länderkammern, Sparten, Branchen und Regionen

Eine Betroffenheit hinsichtlich der verschärften Korruptionsstrafatbestände könnte sich dort ergeben, wo Unternehmen einer Rechnungshofkontrolle unterliegen.

Die Verschärfung des VbVG kann eine Betroffenheit auslösen.

Bei der Mitgliederbetroffenheit handelt es sich lediglich um eine erste Einschätzung. Die konkrete Betroffenheit ist trotzdem weiterhin durch die jeweilige Branche zu erheben und zu erarbeiten.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Berechnungen hinsichtlich monetärer oder zeitlicher Belastungen für Betriebe

Keine ersichtlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Keines.

5. Allgemeine Einschätzung inkl. Begründung

Der gegenständliche Entwurf ist in erster Linie politisch und medial getrieben. Er führt zu weiteren Verschärfungen des ohnehin schon vergleichsweise sehr strikten österreichischen Korruptionsstrafrechts. Eine ideologiefreie Diskussion ist vor diesem Hintergrund ebensowenig möglich, wie eine an sich notwendige Vereinfachung der bereits bestehenden Korruptionsstraftatbestände - wie etwa die Einschränkung der Anfüterungstatbestände auf inländische Sachverhalte. Ungeachtet einer verhältnismäßig langen Begutachtungsfrist ist daher nicht damit zu rechnen, dass als Ergebnis dieses Verfahrens markante Änderungen des Entwurfs erfolgen werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

- Kandidat für ein Amt

Neu (mit § 74 Abs. 1 Z 4d StGB) definiert wird der „Kandidat für ein Amt“ im Hinblick auf die Bestimmungen zur Bestechlichkeit und Bestechung:

„4d. Kandidat für ein Amt: jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet;“

Aus den Erläuterungen:

„Es ist somit erforderlich, dass ein konkreter, objektiver Bezug zu einer Position als Amtsträger:in besteht, und zwar zum einen durch einen Wahlkampf, ein Bewerbungs- oder ein Auswahlverfahren. Zum anderen sollen auch Personen, die sich in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihnen angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befinden, erfasst werden. Durch diese Variante sollen auch Vorgänge abgedeckt werden, bei denen Personen in eine von ihnen angestrebte Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung gelangen, ohne dass sie gewählt wurden oder sich einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren unterzogen haben. Dies betrifft die Bundesminister bzw. Bundesministerinnen, die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, die Mitglieder der Landesregierungen, einschließlich der Landeshauptleute, sowie die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Rechnungshöfe, sofern ihrer Ernennung keine Wahl und kein Bewerbungs- oder Auswahlverfahren vorangeht (demgegenüber wird der Bundespräsident als oberstes Organ des Bundes direkt vom Bundesvolk gewählt; vgl. Art. 60 Abs. 1 B-VG). So sind etwa Personen, die sich nach dem Antragen der Funktion als Bundesminister bzw. Bundesministerin durch den:die zukünftige:n Bundeskanzler:in dazu entschlossen haben das jeweilige Amt zu übernehmen, Kandidaten bzw. Kandidatinnen in diesem Sinn. Bei Parteivorsitzenden und Klubobleuten von im Nationalrat vertretenen Parteien wird im Wahlkampf für den Nationalrat stets davon auszugehen sein, dass diese indirekt auch ein Ministeramt anstreben.“

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Indem auf die nicht bloß hypothetische Funktion als Amtsträger:in abgestellt wird, soll klargestellt werden, dass Fälle, in denen es keine realistische Chance dafür gibt, dass die Amtsträgerfunktion tatsächlich erlangt werden kann, von vornherein ausscheiden (zB aussichtsloser Listenplatz bei einer Wahl, Bewerbungsvoraussetzungen werden offenkundig nicht erfüllt).“

Der Bezugspunkte „Amtsträger“ ist aus Sicht der Abteilung für Rechtspolitik wesentlich zu weit gewählt. Mehrfach hat die Wirtschaftskammerorganisation kritisiert, dass der Amtsträgerbegriff überschießend ist. Vor allem für den Rechtsunterworfenen ist nicht unbedingt erkennbar, ob er einem Amtsträger gegenübersteht oder nicht. Diese Erkennbarkeit mag etwa in einem Ministerium, Amt oder Gericht gegeben sein, bei weitem jedoch nicht gegenüber all jenen Personen, die in einem der zigtausenden Unternehmen tätig sind, die irgendeiner Art Rechnungshofkontrolle unterliegen (vgl. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB) (s. dazu auch Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht, Rz 70 ff.).

Wesentlich wäre daher, die Definition des Kandidaten für ein Amt - auch im Hinblick auf das Ziel der Novelle - dahingehend einzuschränken, dass auf die mögliche Funktion als Amtsträger nach Z 4 lit. b und c abgestellt wird.

Da der Amtsträgerbegriff nicht nur inländische, sondern auch ausländische und international tätige Amtsträger umfasst, sollte die Definition des Kandidaten für ein Amt auf österreichische Amtsträger eingeschränkt werden. Dies wäre auch in Linie mit den Erläuterungen, die ausdrücklich anführen, dass die vorgeschlagene Erweiterung nicht auf etwaigen Umsetzungsverpflichtungen oder Empfehlungen aufgrund internationaler Abkommen bzw. EU Rechtsvorgaben fußen.

Was ist unter „einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger“ zu verstehen? Wer beurteilt, ob es (k)eine realistische Chance dafür gibt, die Amtsträgereigenschaft tatsächlich zu erlangen?

Unbestimmt und daher abzulehnen ist die Wendung „oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung“.

Was ist eine Position vergleichbar mit der eines Amtsträgers? Die Erläuterungen führen Bundesminister, Staatssekretäre, Landeshauptleute und die Präsidenten der Rechnungshöfe an, aber auch Parteivorsitzende und Klubobleute. Ganz abgesehen davon, dass Klubobleute von den Fraktionen im Zuge der Neukonstituierung des Nationalrats gewählt werden, ist nach dem Wortlaut der Erläuterungen nicht davon auszugehen, dass die dort genannten Funktionen abschließend zu verstehen sind.

- § 261 StGB

Die Ausweitung des § 261 Abs. 1 (Geltungsbereich des 18. Abschnitts) auf Volksbefragungen hat nichts mit Korruption zu tun und sollte daher im gegebenen Zusammenhang unterbleiben. Auch für die Ergänzungen des Abs. 2 (Unterstützungserklärungen) trifft dies zu.

- Mandatskauf

Da die beiden Sätze des Abs. 4 inhaltlich nichts miteinander zu tun haben, sollten sie je in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- § 304 Abs. 2 u.a.

Der Entwurf schlägt überdies für sämtliche Korruptionsdelikte des öffentlichen Bereichs die Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils vor.

Anzumerken ist, dass diese Delikte keine sind, die nur den öffentlichen Bereich betreffen.

- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Die Höchstgrenze des Tagessatzes soll von 10.000 auf 30.000 Euro erhöht werden. Für einen Verband mit gemeinnützigen etc. Zwecken von 500 auf 1.500 Euro.

Die beabsichtigte markante Erhöhung der Verbandsgeldbuße ist im Regierungsprogramm nicht vereinbart. Dort wird eine Überarbeitung des VbVG derart festgehalten, dass eine Überarbeitung des Sanktionensystems durch Erweiterung und attraktivere Gestaltung der Möglichkeiten diversioneller Erledigung erfolgen soll. Davon ist im Entwurf weit und breit nichts zu sehen. Zudem hat der Entwurf nichts mit dem Korruptionsstrafrecht zu tun.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Folgenabschätzung](#)

3. Ausschreibung zum ÖGUT-Umweltpreis 2022 gestartet!

Von der Idee unter der Dusche zum Pilotprojekt, vom Erfahrungsaustausch an der Kaffeebar zur nächsten Innovation, vom Ärger über Mängel zur Lösung, von der Vision zur breiten Umsetzung - beim 36. ÖGUT-Umweltpreis suchen wir Menschen, Unternehmen und Organisationen, die erfolgreich ihren Beitrag zu einer klimaverträglichen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Das Preisgeld von insgesamt EUR 27.000 wird in sechs Kategorien vergeben.

Der ÖGUT-Umweltpreis bietet den Nominierten und Preisträger:innen die Gelegenheit, sich vor einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, sich zu vernetzen und Kooperationspartner:innen zu finden.

Die Kategorien:

Frauen in der Umwelttechnik (mit Unterstützung des BMK, Preisgeld EUR 5.000)

Die angewandte umweltbezogene Forschung und Technologieentwicklung kann von Diversität enorm profitieren. Diverse Teams auf allen Ebenen erzeugen bessere, resilientere Lösungen - auch im Bereich der Nachhaltigkeit! Der ÖGUT-Umweltpreis für „Frauen in der Umwelttechnik“ wird an Expertinnen in Österreich vergeben, die Role Models für Karrieren in diesem Bereich sind.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Mit Forschung & Innovation zur Kreislaufwirtschaft (mit Unterstützung des BMK, Preisgeld EUR 5.000)

Das lineare Wirtschaftsmodell ist nicht zukunftsfähig. Klimakrise und Ressourcenverknappung zeigen das deutlich auf. Die Umwandlung linearer Wertschöpfungsketten zu Kreisläufen bedeutet eine enorme Herausforderung für Unternehmen. Produktentwicklungen und systemische Innovation mit dem Ziel der Verringerung des Energie- und Ressourceneinsatzes sind daher auch zentrales Thema für Forschung und stehen im Zentrum dieser Kategorie.

World without waste (mit Unterstützung von Coca-Cola, Preisgeld EUR 2.000)

Ausgezeichnet werden in dieser Kategorie Unternehmen, die in der gelebten Praxis an der Reduktion des Abfallaufkommens in der Produktion arbeiten und Lösungen für eine Produktion von morgen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt haben.

Nachhaltige Kommune (mit Unterstützung des Städtebunds, Preisgeld EUR 5.000)

Städte und Gemeinden gestalten das unmittelbare Lebensumfeld für Bürger:innen. Die Auszeichnung würdigt Engagement und Projekte mit hoher Vorbildwirkung auf kommunaler Ebene und stärkt das Bewusstsein für die Bedeutung der Kommunen.

Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement (mit Unterstützung des BMK, Preisgeld insgesamt EUR 5.000)

Die derzeitigen Krisen, und insbesondere die Klimakrise, stellen hohe Anforderungen an die Demokratie. Um diese zu bewältigen, braucht es - neben technologischen und wirtschaftlichen Lösungen - auch Beteiligung „von oben“ sowie Partizipation „von unten“. Der ÖGUT-Umweltpreis zielt in beide Richtungen: es werden herausragende Partizipationsprojekte sowie zivilgesellschaftliche Initiativen ausgezeichnet, in denen öffentliche Anliegen in innovativer und vorbildhafter Weise verhandelt und umgesetzt wurden.

Klimaneutrale Stadt (mit Unterstützung des BMK, Preisgeld EUR 5.000)

Innovationen dienen als zentraler Hebel zur Erreichung der Klimaneutralität in Städten und setzen damit wirksame Impulse für nachhaltige Veränderungen im Gesamtsystem. Im Fokus stehen in dieser Kategorie Themen wie Energiedienstleistungen, die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und des Anteils an Erneuerbaren bis hin zu Kreislauffähigkeit und Grünraumgestaltung.

Sonderpreis der Magazine BUSINESSART und LEBENSART

Alle Einreichungen gehen auch an den Start für die Auszeichnung mit den Sonderpreisen LEBENSART und BUSINESSART, dotiert mit einem Medienpaket der beiden renommierten Nachhaltigkeitsmagazine.

Ausschreibungsunterlagen und nähere Informationen zu den Kategorien

Alle Unterlagen zum ÖGUT-Umweltpreis finden Sie auf der [ÖGUT-Website](#).

Bewerbungen sind bis **23. Februar 2023** möglich.

Das Preisgeld wird gestiftet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), dem Österreichischen Städtebund und Coca-Cola. Sie ermöglichen den Projekten breite öffentliche Anerkennung und Vorbildwirkung und unterstützen durch den finanziellen Bonus ganz konkret die Umsetzung von Ideen und Projekten.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Preisverleihung findet im Rahmen des ÖGUT-Jahresempfangs am 4. Mai 2023 statt.

Rückfragehinweis:

Monika Auer, Tel: 01/3156393-0, E-Mail: umweltpreis@oegut.at

4. Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 veröffentlicht

Das BMK hat auf seiner Homepage den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAPW) 2023 veröffentlicht. Damit erhält jedermann einen Einblick in die österreichische Abfallwirtschaft samt den geplanten Maßnahmen, Strategien und Programmen. Der BAPW wird gemäß [§ 8 AWG](#) mindestens alle sechs Jahre aktualisiert. Für bestimmte Bereiche beschreibt der BAPW im Sinne eines „objektivierten generellen Gutachtens“ den Stand der Technik.

Der BAPW 2023 ist dreiteilig.

- [Teil 1](#) stellt die Abfallwirtschaft in Österreich dar. Dazu erfolgt eine Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des AWG 2002 sowie Behandlungsgrundsätze im Kapitel 4.
- [Teil 2](#) enthält die Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Damit sollen Hilfen für rechtskonforme Abfallverbringungen gemäß EG-Verbringungsverordnung gegeben werden. Es enthält beispielhafte Fotos zu vielen Einträgen der Grünen Abfallliste sowie Gegenbeispiele zu notifizierungspflichtigen Abfällen der Gelben Abfallliste.
- [Teil 3](#) enthält das Abfallvermeidungsprogramm. Damit wird der Rahmen für die abfallvermeidenden Aktivitäten produktions- wie konsumseitig für die kommenden Jahre vorgegeben.

Links:

- [Bundesabfallwirtschaftsplan 2023](#)
- [AWG 2002](#)
- [BMK-Infos zur Abfallverbringung](#)

5. Begutachtung Naturschutzgebiet Innauen bei Braunau

Das Land Oberösterreich hat einen Begutachtungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Innauen bei Braunau“ in der Stadtgemeinde Braunau am Inn ausgesandt. Die Grundbesitzerin ist die Stadtgemeinde Braunau am Inn.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Damit soll eine Aulandschaft kurz unterhalb der Salzachmündung entlang des Blankenbaches mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha geschützt werden. Das strukturierte Gebiet besteht neben dem Blankenbach aus einem Altwasserbereich und dem Auwald mit großen Totholzanteilen.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Entwurf der EU-Verpackungsverordnung muss bis spätestens 27.1.2023 in der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Details und Links unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

6. Aufnahme von PFOS in die Liste der relevanten prioritären Stoffe für Abwasser

Das BML hat einen Entwurf einer Novelle zur Emissionsregisterverordnung 2017 vorgelegt.

Inhalt ist die Aufnahme von Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) in die Liste der relevanten prioritären Stoffe für Abwasser aus kommunalen Kläranlagen größer als 10 000 EW₆₀.

Betreiber solcher Abwasserreinigungsanlagen werden verpflichtet, alle sechs Jahre in zwölf Einzelmessungen die Konzentration dieses Stoffes im Abwasser festzustellen und diese Werte an das Emissionsregister zu melden. 2023 wird diese Verpflichtung erstmals wirksam.

Hintergrund dieser Novelle ist die Umsetzung von Maßnahmen aus Abschnitt 6.3.1.4 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 (NGP 2021).

Auszug:

„Bei einigen Wasserkörpern wurden Zielverfehlungen aufgrund von PFOS gemessen. PFOS wurde mit Richtlinie 2013/39/EU als prioritärer Stoff identifiziert und wurde erstmals im Zuge der Aktualisierung der Risikoanalyse für den NGP 2021 bewertet.

Die Auswirkungsanalyse hat gezeigt, dass bei PFOS häufig Emissionen aus Punktquellen wesentlich zu Zielverfehlungen beitragen (STOBIMO Spurenstoffe, 2019). Dazu ist aber anzumerken, dass nur Messungen von wenigen Kläranlagen und industriellen Direkteinleitern verfügbar sind und diese wenigen Messungen für die österreichweite Abschätzung verwendet wurden. Für eine Verbesserung der Zuordnung der Eintragspfade als Grundlage einer detaillierten Maßnahmenplanung wäre eine breitere Erfassung der PFOS-Emissionen aus Punktquellen sinnvoll.

Ein solches Instrument ist das Emissionsregister nach § 59a WRG 1959 in Verbindung mit der Emissionsregisterverordnung. Die verpflichtende Erfassung der Jahresfrachten durch Messungen würde sowohl die Datengrundlage für die Bewertung als auch die Planungsgrundlage für Maßnahmen wesentlich verbessern. PFOS ist chemikalienrechtlich stark reguliert und die europäische POP-Verordnung sieht ein Verbot von PFOS in Stoffen oder Erzeugnissen mit wenigen Ausnahmen vor (Ausnahme: Verwendung beim Hartverchromen in geschlossenen Systemen).“

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Stellungnahmen zum Novellenentwurf EMRegVO müssen **bis Montag, 23. Jänner 2023** im Umweltservice der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at) einlangen, um im Begutachtungsverfahren Berücksichtigung zu finden.

Links:

- [Emissionsregisterverordnung 2017](#)
- [Wasserrechtsgesetz 1959](#)
- [Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 \(Textdokument\) - Abschnitt 6.3.1.4 \(Seite 181\)](#)

7. Neue Medizinproduktemeldeverordnung 2023 geht in Begutachtung

Das BMSGPK hat beiliegenden Entwurf samt Beilagen zur Medizinproduktemeldeverordnung 2023 übermittelt.

Die bereits derzeit bestehende Registrierungsverpflichtung für die Hersteller von Sonderanfertigungen (gem. Medizinproduktemeldeverordnung) wird beibehalten und wurde im Medizinproduktegesetz 2021 gesetzlich verankert. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Konkretisierung der genannten Registrierungsverpflichtungen erfolgen. Die Gesundheit Österreich GmbH wird für die Entgegennahme der Meldungen ausdrücklich benannt und Inhalt und Form der Meldungen werden näher geregelt:

Zu § 1: Die vorliegende Verordnung gilt für **Meldungen von Herstellern von Sonderanfertigungen und Händlern von Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika**, die in Österreich ihren Sitz haben, und für Stellen, Einrichtungen oder Personen, die Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungstätigkeiten gemäß dem Medizinproduktegesetz 2021 berufs- oder gewerbsmäßig durchführen.

§ 2 regelt Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen der Meldepflichtigen an die Gesundheit Österreich GmbH. **Ausgenommen** von der Meldeverpflichtung sind Hersteller von Sonderanfertigungen, die am 1. Juli 2021 (Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes 2021) bereits im Register der Gesundheit Österreich GmbH erfasst waren, und Händler von den Medizinprodukten, die in § 1 Z 1 bis 6 Freie Medizinprodukteverordnung angeführt sind (vgl. auch § 37 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes 2021).

In § 3 wird vorgesehen, dass die Meldedaten online mittels einer Eingabemaske in das Medizinprodukteregister einzugeben sind.

Gemäß § 4 soll die Verordnung am 1. April 2023 in Kraft treten. In den Absätzen 3 und 4 ist vorgesehen, dass fehlende Daten von Herstellern von Sonderanfertigungen und Händlern von Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika, die sich nach Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes 2021 registriert haben, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung der GÖG zu melden sind.

Ausgabe 2 | 24.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Folgeabschätzung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis spätestens Freitag, 10. Februar 2023 an industrie@wkoee.at.

AUSGABE 2 | 24.1.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

1. Brexit - Hürdenlauf für Fortgeschrittene: Das große Praxisfinale

Webinar am 31.1.2023, 14:00 - 15:00 Uhr

Großbritanniens Abgang zu Jahresbeginn 2021 aus Binnenmarkt und Zollunion hat - trotz Handels- und Kooperationsabkommen - im Geschäftsverkehr mit britischen Partnerunternehmen vieles, und nichts zum Besseren, verändert. Das Vereinigte Königreich bleibt der unverzichtbare zweitgrößte Markt Europas, aber die Bewegung von Waren über die neue EU-Außengrenze ist zum zeitraubenden und kostspieligen Hürdenlauf geworden.

In zahlreichen Webinaren haben Fachleute über die neuralgischen Problemzonen Zoll, Ursprungsregelungen, Steuern, Entsendung und Dienstleistungserbringung informiert ([hier finden Sie alle Videoaufzeichnungen dieser Webinare](#)).

Zwei Jahre nach dem Brexit schließen wir die Webinarreihe „Brexit - Hürdenlauf für Fortgeschrittene“ mit einem Praxisfinale am 31.1.2023 von 14:00 bis 15:00 Uhr ab und geben Ihnen einen kompakten Überblick über alle Themen, die österreichische Firmen bei deren Exportgeschäften am meisten beschäftigen.

Diese Themen werden dabei behandelt:

- Kurzeinführung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage im Vereinigten Königreich
- Kurzfristige Entsendung und Dienstleistungserbringung
- Steuerliche und zolltechnische Besonderheiten
- Produktkennzeichnungen (CE vs. UKCA)
- Datenschutz

[Hier informieren & anmelden](#)

Sie können sich bis zum 31.1.2023 anmelden und die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. Es wird auch eine Q&A Runde am Ende des Webinars stattfinden.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Fahrverbotskalender Bozen

Das Regierungskommissariats für die Provinz Bozen hat den Fahrverbotskalender 2023 veröffentlicht. Dieser kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

2. Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

Das [Budapester Übereinkommen vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt \(CMNI\)](#) ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Sechzehn Staaten haben das Übereinkommen bislang ratifiziert, darunter alle Anrainerstaaten von Rhein und Donau mit Ausnahme Österreichs. Österreich wurde mit [Beschluss \(EU\) 2015/1878 des Rates vom 8. Oktober 2015](#) zum Beitritt ermächtigt.

Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, Erklärungen zum Anwendungsbereich abzugeben (vgl. Art. 30 bis Art. 32). Das Bundesministerium für Justiz hat uns informiert, dass es beabsichtigt, keine Erklärungen nach Art. 30 (Ausschluss bestimmter Wasserstraßen), nach Art. 31 lit. a (Anwendbarkeit auch auf rein nationale Beförderungen) und nach Art. 32 (Ausschluss der Haftung für nautisches Verschulden) abzugeben. Hingegen wird eine Erklärung nach Art. 31 lit. b (Anwendung der CMNI auch auf unentgeltliche Beförderungen) erwogen, da - wenn auch von keiner großen praktischen Relevanz auszugehen ist - dadurch einerseits ein Gleichklang mit dem österreichischen Recht, nach dem die Entgeltlichkeit kein zwingendes Merkmal des Frachtvertrags ist, geschaffen würde und es andererseits sachgerecht erscheint, die im Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen auch im Fall eines Frachtführers, der die Beförderung unentgeltlich vornimmt, anzuwenden.

Wir bitten um allfällige Stellungnahme zur Frage der geplanten Abgabe bzw. Nichtabgabe von Erklärungen bis **8.2.2023** an industrie@wkoee.at).